

Regel 23d(c) EPÜ erlaubt keine Patente für „die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken“.

Anspruch 1 der Anmeldung, die der Sache T 1374/04 zugrunde liegt, lautet:

„Eine Zellkultur, enthaltend die embryonalen Stammzellen eines Primaten, die (i) in einer Invitrokultur zu einer Vermehrung für mehr als ein Jahr fähig sind, (ii) einen Karyotyp beibehalten, in dem alle Chromosomen, die die Primatenspezies üblicherweise charakterisieren, vorhanden sind und sich auf Grund der Kultivierung für über ein Jahr nicht wahrnehmbar verändern, (iii) während der Kultivierung die Fähigkeit behalten, sich zu Derivaten von endodermalen, mesodermalen und ectodermalen Geweben zu differenzieren und (iv) von einer Differenzierung abgehalten werden, wenn sie auf einer Fibroblasten-Nährschicht kultiviert werden.“

Die folgenden Fragen sind der großen Beschwerdekammer gestellt worden:

1. Ist Regel 23d(c) EPÜ auf eine Anmeldung anwendbar, die vor dem Inkrafttreten der Regel eingereicht worden ist?
2. Falls die Antwort auf Frage 1 ja ist, verbietet Regel 23d(c) EPÜ die Patentierung von Ansprüchen, die auf Produkte gerichtet sind (hier menschliche embryonale Stammzellkulturen), die – wie in der Anmeldung beschrieben ist, am Anmeldetag ausschließlich durch ein Verfahren hervorgebracht werden konnten, das notwendigerweise die Zerstörung menschlicher Embryos beinhaltet, von denen die besagten Produkte gewonnen wurden, auch wenn dieses Verfahren nicht Teil der Ansprüche ist?
3. Falls die Antwort auf die Fragen 1 oder 2 nein ist, verbietet Art. 53 (a) EPÜ die Patentierung solcher Ansprüche?
4. Ist es im Zusammenhang mit dem Fragen 2 und 3 relevant, dass nach dem Anmeldetag dieselben Produkte erhalten werden konnten, ohne auf ein Verfahren zurückgreifen zu müssen, das notwendigerweise die Zerstörung menschlicher Embryos voraussetzt (hier: z. B. Derivate von verfügbaren menschlichen embryonalen Zelllinien)?